

**Allgemeine Einkaufs- und Auftragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen
der AWA Entsorgung GmbH
in der Fassung vom 01.08.2019**

1. Grundlagen

1.1 Geltungsbereich

Nachstehende allgemeine Einkaufsbedingungen für die Beauftragung von Liefer- und Dienstleistungen (im Folgenden: AEB) gelten für sämtliche von der AWA Entsorgung GmbH (im Folgenden: AWA) und deren Beteiligungsgesellschaften sowie die AWA Service GmbH (ebenfalls im Folgenden: AWA), vorgenommenen Beauftragungen von Liefer- und Dienstleistungen aller Art. Die AEB werden Vertragsbestandteil. Von den AEB abweichende Bedingungen eines Auftragnehmers oder sonstigen Vertragspartners finden keine Anwendung. Etwas anderes gilt nur für den Fall, dass die AWA abweichende (Geschäfts-)bedingungen eines Auftragnehmers ausdrücklich annimmt. Die Anerkennung der abweichenden (Geschäfts-)bedingungen hat schriftlich zu erfolgen.

1.2 Vertragsbestandteile, Widersprüche

1.2.1 Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch die im Einzelnen zwischen der AWA und dem Vertragspartner vereinbarten Vertragsbedingungen bestimmt.

1.2.2 Vertragsbestandteil werden folgende Unterlagen:

- Schreiben der AWA zur Angebotsabfrage einschließlich ggfls. beigefügter Vergabeunterlagen und/oder vorliegender Leistungsbeschreibungen sowie Leistungsverzeichnisse,
- Verhandlungsprotokolle,
- AEB,
- Angebot des Auftragnehmers,
- Regelungen und Hinweise für Fremdfirmen und fremdfirmenangehörige Mitarbeiter,
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Liefer- und Dienstleistungen, VOL Teil B in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung und
- Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

1.2.3 Im Falle von erkennbaren Widersprüchen im Vertrag gelten die vorstehend aufgeführten Unterlagen in der angegebenen Reihenfolge.

1.3 Vertretung der AWA

Die AWA bleibt grundsätzlich allein berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in Bezug auf den zugrundeliegenden Liefer- und/oder Dienstleistungsvertrag gegenüber dem Auftragnehmer und/oder Dritten abzugeben sowie entgegenzunehmen. Dies gilt insbesondere auch für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung des Vertrages führen und solche, die die AWA finanziell belasten. Etwas anderes gilt allein für den Fall, dass die AWA einen Dritten mit Leistungen betreffend die Abwicklung des Vertrages beauftragt und diesem eine entsprechende schriftliche Vollmacht ausgestellt hat. Der Dritte hat gegenüber dem Auftragnehmer den Nachweis über eine hinreichende Bevollmächtigung zu führen.

1.4 Rechtsgrundlagen

- 1.4.1 Sämtliche Rechtsnormen, die auf die zu beauftragende bzw. beauftragte Leistung/Lieferung anzuwenden sind, hat der Auftragnehmer in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere auch für geltende Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regelungen. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich. Weiterhin eingehalten werden müssen die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen.
- 1.4.2 Der Auftragnehmer hat behördliche Bestimmungen und Auflagen in Bezug zu der Liefer- und Dienstleistung zu beachten. Erforderliche Genehmigungen zur Durchführung der beauftragten Leistung sind durch den Auftragnehmer vorab zu erwirken, soweit sie aufgrund einer individualvertraglichen Regelung nicht ausdrücklich in den Risikobereich der AWA fallen.
- 1.4.3 Die durchzuführenden Leistungen und die zur Durchführung der Dienstleistung verwendeten Maschinen und Werkzeuge müssen dem aktuellen Stand der Technik sowie den jeweilig geltenden anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

2. Allgemeine Verfahrensbedingungen

2.1 Angebotsabfrage

- 2.1.1 Sofern die Beauftragung von Liefer- und Dienstleistungen keinen vergaberechtlich bedingten Verfahrensanforderungen unterliegt, erfolgt deren Beauftragung auf der Grundlage einer Angebotsabfrage durch AWA.
- 2.1.2 Angebotsabfragen erfolgen ausschließlich zu diesen AEB der AWA.
- 2.1.3 Angebotsabfragen der AWA müssen in Textform erfolgen. Mündliche Angebotsabfragen, darauf basierende Angebote und Erklärungen zur Angebotsannahme einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen, bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung in Textform, um eine Wirksamkeit für und gegen die AWA zu begründen.
- 2.1.4 Durch die AWA werden keine Vergütungen für die Erstellung von Angeboten, einschließlich der Vornahme von Ortsbesichtigung und sonstiger Maßnahmen zum Zwecke der Angebotserstellung gewährt.
- 2.1.5 Die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (Bieter) haben die Angebotsabfrage einschließlich ggfls. beigefügter Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis fachlich zu prüfen und die AWA in Textform auf alle Irrtümer und Unklarheiten hinzuweisen. Vermeintliche Unklarheiten, Widersprüche oder vermeintliche technische Fehler und/oder vom Bieter vorgeschlagene Änderungen – soweit zugelassen - sind der AWA unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 2.1.6 Die Bieter haben die Angebotsabfrage innerhalb von 10 Werktagen schriftlich in Textform nach § 126 b BGB zu bestätigen. Der Bieter bestätigt mit Annahme der Angebotsabfrage, sich über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet und diese seinem Angebot zugrunde gelegt zu haben.
- 2.1.7 Bestätigt der Bieter die Angebotsabfrage nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist die AWA zu deren Widerruf berechtigt. Der Inhalt der Angebotsabfrage einschließlich Leistungsbeschreibung und Leistungsverzeichnis gilt im vorstehend ausgeführten Sinne als bestätigt, soweit der Bieter fristgerecht ein Angebot einreicht. Die AWA hat das Recht das Angebot aufgrund der mangelnden Bestätigung zurückzuweisen.

2.2 Angebot

- 2.2.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.
- 2.2.2 Für die Erstellung des Angebotes sind allein die von der AWA vorgegebenen Auftragsbedingungen und Anforderungen an die Liefer- und Dienstleistung maßgeblich. Die Bieter haben - sofern beigelegt - die von der AWA vorgegebenen Vordrucke oder Leistungsverzeichnisse zu verwenden. Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der AWA vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.
- 2.2.3 Auf Verlangen des Auftragnehmers kann dieser vor Abgabe des Angebotes für Dienstleistungen nach Absprache mit der AWA den Einsatzort und das Betriebsgelände prüfen, ob diese eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ermöglichen.
- 2.2.4 Das Angebot ist bis zu dem von der AWA angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot muss von der AWA nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.2.5 Unterlagen, die von der AWA nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen. Anderenfalls kann das Angebot von der AWA nicht mehr berücksichtigt werden.
- 2.2.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, nicht in der Form für den Vertragsschluss berücksichtigt.
- 2.2.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens zwei Nachkommastellen anzugeben. Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Es werden nur Preisnachlässe berücksichtigt und somit Vertragsbestandteil, die ohne Bedingungen als Vorhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und im Angebot hinreichend klar definiert sind.
- 2.2.8 Der Bieter ist 8 Wochen an sein Angebot gebunden.

2.3 Urkalkulation und Preisermittlung

Der Bieter hat auf Verlangen der AWA die Urkalkulation und/oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der AWA bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

2.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit der Angebotsabfrage der Dienstleistung/Lieferung an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

2.5 Nebenangebote

- 2.5.1 Die Einreichung von Alternativ- und Nebenangeboten sowie Sondervorschlägen ist nur im Zusammenhang mit der Abgabe des Hauptangebotes zulässig und jeweils mit gesondertem Schreiben zu erläutern.
- 2.5.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung-/Lieferung erforderlich sind. Soweit der Bieter eine Leistung anbietet,

deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 2.5.3 Soweit an Nebenangebote Mindestanforderungen durch die AWA bezogen auf konkrete Leistungen gestellt sind, müssen diese erfüllt werden; im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 2.5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

2.6 Bietergemeinschaften; Arbeitsgemeinschaften

- 2.6.1 Ein zur Angebotsabgabe aufgefordertes Unternehmen kann der AWA gegenüber anzeigen, ein Angebot im wettbewerbsrechtlich zulässigen Fällen, als Bietergemeinschaft einzureichen.
- 2.6.2 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der AWA ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

2.7 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

2.8 Eignung

- 2.8.1 Die AWA kann von den Bietern, die zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, einzelne Nachweise bezogen auf deren wirtschaftliche und fachliche Eignung zur Durchführung der Auftragsleistung verlangen.
- 2.8.2 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen der AWA verpflichtet, der AWA mit seinem Angebot vor allem folgende Bescheinigungen zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht bereits innerhalb des letzten halben Jahres vor Zugang des Angebotes geschehen ist:
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes,
 - Bescheinigung der zuständigen Ortskrankenkasse über die ordnungsgemäße Abführung der Beiträge zur Sozialversicherung,
 - Bescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge,
 - Gewerbezentralregisterauszug.

Das Ausstellungsdatum vorgenannter Bescheinigungen darf zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

3. Bestimmungen betreffend die Auftragsdurchführung

3.1 Vertraulichkeitsregelung

- 3.1.1 Der Auftragnehmer hat den Vertragsschluss, die Zusammenarbeit sowie deren Inhalt des Auftragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Er darf in Werbematerialien, sämtlichen Veröffentlichungen und Unterlagen einschließlich Angebotsunterlagen gegenüber Dritten auf geschäftliche Verbindungen mit der AWA erst nach der von der AWA erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 3.1.2 Zudem bedarf das Fotografieren auf dem Betriebsgelände der AWA der ausdrücklichen vorherigen, schriftlichen Einwilligung durch die AWA.
- 3.1.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Dasselbe gilt für Unterlieferanten des Auftragnehmers.
- 3.1.4 Die vorbeschriebene Vertraulichkeitsregelung wirkt auch 2 Jahre über das Ende der Beauftragung und Abwicklung hinaus.

3.2 Ausführung, Art und Umfang der Liefer- und Dienstleistung

- 3.2.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und der Vertragsbestandteile funktionsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik.
- 3.2.2 Sofern keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist die Leistung in einer den sonstigen Qualitätsangaben entsprechender Weise, mindestens jedoch in mittlerer Art und Güte zu erbringen bzw. zu verwenden.
- 3.2.3 Der Ausführung dürfen nur solche Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die die AWA als zur Ausführung bestimmt überlassen hat.
- 3.2.4 Im Falle des Vertragsschlusses benennt der Auftragnehmer der AWA unverzüglich und schriftlich den für die Dienstleistung verantwortlichen Mitarbeiter der AWA.
- 3.2.5 Handwerksleistungen gemäß Anlage A zur Handwerksordnung dürfen nur von Auftragnehmern ausgeführt werden, die über eine entsprechende Eintragung in der Handwerkskammer verfügen. Der schriftliche Nachweis der Handwerksrolleneintragung ist der AWA auf deren Verlangen vorzulegen. Der schriftliche Nachweis darf nicht älter als zwölf Monate sein.
- 3.2.6 Der Leistungsumfang des Auftragnehmers umfasst den fachgerechten Abtransport und die fachgerechte Entsorgung etwaigen im Zusammenhang mit seinen Leistungen anfallenden Abfällen. Dies schließt auch den ordnungsgemäßen Nachweis über die Bezahlung der Entsorgungsleistungen gegenüber dem Auftraggeber und die Vorlage entsprechender Entsorgungsnachweise ein.
- 3.2.7 Der Auftragnehmer hat sich im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflichten über die örtlichen Begebenheiten vor Beginn der Ausführung zu vergewissern.
- 3.2.8 Der Auftragnehmer hat erforderliche Dokumentationen über die Erbringung der Dienstleistungen zu führen und diese fristgemäß an die AWA oder ihren Bevollmächtigten zu übergeben.
- 3.2.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Vorleistungen anderer Auftragnehmer oder solche der AWA selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf zu überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind und etwaige Bedenken der AWA unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.10 Der Auftragnehmer hat schon während der Ausführung der Leistungen, die als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Kommt der

Auftragnehmer der Aufforderung der AWA innerhalb der gesetzlichen Frist nicht nach, ist die AWA im Wege der Selbstvornahme zur Beseitigung wesentlicher Mängel berechtigt. Einer ganz oder teilweisen Entziehung des Auftrages bedarf es nicht. Darüber hinausgehende Ansprüche der AWA bleiben unberührt.

3.3 Leistungsänderungen

- 3.3.1 Die AWA kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftragnehmer wird die Änderungswünsche der AWA auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und der AWA das Ergebnis innerhalb von fünf Werktagen mitteilen. Bei dieser Vertragsänderung sind insbesondere die Auswirkungen auf die technischen Ausführungen, die Kosten und den Terminplan zu berücksichtigen. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.
- 3.3.2 Erweisen sich während der Ausführung Änderungen oder Erweiterungen der Leistung als erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies der AWA unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AWA.

3.4 Technische Spezifikationen; Sicherheitsvorschriften

- 3.4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Auftragsleistungen den vereinbarten technischen Spezifikationen entsprechend unter eigener Verantwortung fachgerecht auszuführen bzw. zu erbringen. Der Auftragnehmer hat bei sämtlichen Leistungsteilen den neuesten Stand der Technik und alle einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen zu beachten. Dem Auftragnehmer obliegt die Einhaltung der Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten im Rahmen der Leistungserbringung.
- 3.4.2 Von der AWA zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den ordnungsgemäßen Zustand zurückzusetzen, in dem sie zu Verfügung gestellt wurden.
- 3.4.3 Der Auftragnehmer ist zur Bewachung und Verwahrung der von ihm und seinen Nachunternehmern genutzten Arbeitsgeräte, Maschinen, Arbeitskleider, Materialien etc. verpflichtet, auch wenn sich diese Gegenstände auf dem Gelände der AWA befinden.
- 3.4.4 Kommt der Auftragnehmer seinen vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, ist die AWA nach Ablauf einer dem Auftragnehmer gesetzten angemessenen Nachfrist verbunden mit der Erklärung, dass nach Fristablauf die Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt werden, berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

3.5 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftraggebers

- 3.5.1 Die Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) der AWA. Die beauftragten Unternehmen sind der AWA namentlich zu nennen. Einer gesonderten Zustimmung bedarf der Einsatz von im Angebot bereits benannter Nachunternehmer nicht. Voraussetzung für die Einwilligung der AWA zum Einsatz von Nachunternehmen ist unter anderem, dass der vorgesehene Nachunternehmer über die gleichen Zulassungen verfügt wie solche, die von dem Auftragnehmer vorzulegen sind. Die Einwilligung zum Einsatz eines Nachunternehmers kann die AWA nur aus wichtigem Grund – insbesondere im Falle der fehlenden Eignung - versagen.
- 3.5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/ oder Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/ oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber oder einem von diesem Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass auch die von ihm

- beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG sind, oder solche Mitarbeiter, die keine gültige Arbeitserlaubnis und/oder einen gültigen Sozialausweis besitzen.
- 3.5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch gegenüber der AWA, seiner Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentgeltgesetz (AEntG) und den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen nachzukommen.
- 3.5.4 Ungeachtet der Zustimmung der AWA hat der Auftragnehmer nur Nachunternehmen zu beauftragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind.
- 3.5.5 Der Auftragnehmer hat fortlaufend Listen über die von ihm und seinen Nachunternehmern eingesetzten Beschäftigten zu führen. Diese Listen sind der AWA auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 3.5.6 Auch im Fall der Zustimmung durch den Auftraggeber haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang für die Leistung und Tätigkeit des Unterauftragnehmers und hält den Auftraggeber insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 3.5.7 Der Auftragnehmer hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken der AWA seine Arbeitnehmer anzuhalten, Anordnungen der zuständigen Beschäftigten der AWA zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann die AWA ohne Fristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 3.5.8 Sollte der Arbeitnehmer einer oder mehrerer Verpflichtungen der Regelung in Ziffer 3.5 nicht nachkommen, ist die AWA, vorbehaltlich etwaiger weiterer Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtung zu setzen. Sollte der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nachkommen, ist die AWA zur fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt.

3.6 Ausführungsfristen, Liefertermin, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 3.6.1 Die im Schreiben zur Angebotsabfrage aufgeführten Lieferzeiten/ Ausführungszeiten sind verbindlich (Vertragsfristen). Sollten Anfangs-, Zwischen-, oder Endtermine vereinbart werden, sind diese ebenfalls verbindlich.
- 3.6.2 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von der AWA genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
- 3.6.3 Erkennt ein Auftragnehmer, dass der vereinbarte Liefertermin oder eine vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten werden kann, hat er der AWA dies unverzüglich mitzuteilen. Dabei hat der Auftragnehmer die dazu führenden Gründe zu nennen und den voraussichtlichen Liefer- oder Leistungstermin anzugeben. Bei Lieferverzug stehen der AWA die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine vorbehaltlose Annahme der verspäteten Leistung/Lieferung bewirkt keinen Verzicht auf die der AWA wegen der verspäteten Leistung/ Lieferung zustehenden Rechte.
- 3.6.4 Bei Behinderung oder Unterbrechung bestimmt sich die Verlängerung der Leistungszeit nach § 5 Nr. 2 VOL/B, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Verlängerung nur nach der Dauer der Behinderung berechnet, das heißt ohne Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und/ oder etwaiger Verschiebungen in eine ungünstigere Jahreszeit.
- 3.6.5 Der Auftragnehmer ist – soweit technisch möglich - im Fall von Behinderungen oder Unterbrechungen insbesondere verpflichtet, andere Teilleistung, denen keine hindernden Umstände entgegenstehen, vertragsgemäß auszuführen und ggf. vorzuziehen, um die vereinbarten Vertragstermine einzuhalten.
- 3.6.6 Auf das Ausbleiben notwendiger, von der AWA zuliefernder Unterlagen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen in Textform mit einer Frist von 14 Kalendertagen angefordert und bei Ausbleiben einer Überlassung der Unterlagen diese unter erneuter Fristsetzung von 14 Kalendertagen angemahnt hat und eine Überlassung innerhalb der Nachfrist nachweislich nicht erfolgt ist.

- 3.6.7 Unterbleibt die Dienstleistung/Lieferung des Auftragnehmers infolge höherer Gewalt oder Arbeitskämpfe, ist er für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Leistungspflicht entbunden. Ist die Dienstleistung/Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerung für die AWA, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte nicht mehr verwertbar, so ist diese von der Verpflichtung zur Abnahme ganz oder teilweise befreit und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 3.6.8 Für Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erfolgen, behält sich die AWA das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und auf Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt die Rücksendung bei vorzeitiger Lieferung nicht, so lagert die Ware bis zu dem vereinbarten Liefertermin bei der AWA auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung richtet sich stets nach dem vereinbarten Liefertermin und zum vertraglich vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt.

3.7 Anlieferungen, Versand, Verpackung

- 3.7.1 Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände nach den Angaben im Auftragschreiben zu versenden.
- 3.7.2 Sämtliche Lieferungen sind „frei Haus“ an die von uns bestimmte Empfangsstelle bzw. Verwendungsstelle auszuführen. Der Transport erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer trägt auch die Kosten einer Transportversicherung. Soweit ein Entlade- oder Transportgerät erforderlich ist, hat der Auftragnehmer hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie durch den Versand entstandene Nebenkosten sind, wenn nicht anders vereinbart, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 3.7.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Menge sowie der vollständigen Bestellnummer beizufügen.
- 3.7.4 Mehrlieferungen und Teillieferungen sowie -leistungen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die AWA in Textform akzeptiert. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 3.7.5 Mit der Übergabe an die AWA werden die Waren Eigentum der AWA.
- 3.7.6 Verpackungstoffe gehen, wenn nicht anders vereinbart, ohne Anspruch auf besondere Vergütung ebenfalls in das Eigentum der AWA über. Soweit Verpackungen zurückzunehmen sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.

3.8 Abnahme

- 3.8.1 Alle Leistungen des Auftragnehmers sind förmlich abzunehmen. Abnahmen von Mängelbeseitigungsarbeiten erfolgen ebenfalls förmlich.
- 3.8.2 Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen. Ein solcher wesentlicher Mangel liegt auch dann vor, wenn nicht alle Revisionspläne, Bestandspläne, Dokumentationen und Bedienungsanleitungen, die für die dauerhafte Nutzung und den Betrieb des Werkes erforderlich sind, spätestens bei Abnahme vorgelegt werden. Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen für seine Leistungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen.
- 3.8.3 Im Übrigen gilt § 13 VOL/B.

3.9 Erfüllungsort

Sofern nicht anders vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Dienstleistungen/Lieferungen des Auftragnehmers die in der Angebotsabfrage angegebene Lieferadresse.

4. Ergänzende Bedingungen zur Vertragsausführung

4.1 Freistellung von Ansprüchen Dritter

- 4.1.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Dienstleistungen/ Lieferungen frei von Rechten Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht sowie Patent- und sonstige gewerblichen Schutzrechte) sind. Der Auftragnehmer stellt die AWA insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- 4.1.2 Der Auftragnehmer hält die AWA auch im Übrigen von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Nachunternehmer und Leiharbeiter auf Zahlung des Mindestlohns, von etwaigen Lohnsteuern sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Auffordern im zivilrechtlich zulässigen Umfang frei.

4.2 Preisermittlung, Vergütung, Zahlung

- 4.2.1 Die vereinbarten Preise sind Netto-Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie schließen Nachforderungen aller Art aus. Soweit nicht anders vereinbart, enthalten sie auch alle evtl. Neben- und Verpackungskosten sowie die Transportversicherung. Eventuell anfallende Fahrt- und Vorhaltekosten und/oder Spesen sind in den Angebotspreisen enthalten und wurden bei der Angebotserstellung berücksichtigt.
- 4.2.2 Rechnungen sind nach erfolgter Leistung/Lieferung auszustellen und unmittelbar bei der AWA einzureichen. Die Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Rechnungen müssen die Auftragsbezeichnung, die Bestellnummer sowie die Angabe der Bankkonten enthalten, auf welches die Rechnungsbeträge zu überweisen sind.
- 4.2.3 Zahlungen seitens der AWA erfolgen nach erfolgter Leistung/Lieferung und nach Rechnungsempfang innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug, sofern zwischen der AWA und dem Auftragnehmer nichts anderes vereinbart wurde. Für den Fall, dass der Wareneingang nach Rechnungseingang erfolgt, beginnen die oben genannten Fristen mit dem Zeitpunkt des Wareneingangs. Bei Banküberweisungen ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die AWA nicht verantwortlich.
- 4.2.4 Erfolgt die Leistung/Lieferung fehlerhaft, ist die AWA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 4.2.5 Die AWA schuldet keine Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.2.6 Durch die Zahlung wird weder die Richtigkeit der Rechnung, noch die Leistung/Lieferung als vertragsgemäß anerkannt.
- 4.2.7 Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.
- 4.2.8 Besonders zu berechnende Lohnarbeiten werden nur dann anerkannt, wenn sie von der AWA schriftlich aufgegeben und der Arbeitsnachweis von dem Beauftragten der AWA durch Unterzeichnung anerkannt worden ist. Die Arbeitsnachweise sind in den Rechnungen beizufügen.

4.3 Vertragsstrafe

- 4.3.1 Vertragsstrafen haben den Zweck, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zu sichern. Die AWA behält sich vor, individualvertraglich eine Vertragsstrafenregelung je festgestelltem Vorgang bzw. je Kalendertag der Vertragspflichtverletzung zu vereinbaren.
- 4.3.2 Wird die Höhe der Vertragsstrafe nicht individualvertraglich bestimmt, gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,2 % der Netto-Auftragssumme je festgestelltem Vorgang bzw. je Kalendertag

der Vertragspflichtverletzung als festgesetzt. Der Auftraggeber kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zum Ende des dritten Monats, der dem Monat folgt, in dem der zur Vertragsstrafe führende Verstoß festgestellt wurde, vorbehalten.

- 4.3.3 Der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen aus diesem Vertrag ist pro Jahr der Laufzeit dieses Vertrags begrenzt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme des betreffenden Jahres. Insgesamt, also bezogen auf die gesamte Laufzeit des Vertrags, ist der Gesamtbetrag aller Vertragsstrafen begrenzt auf 5 % der gesamten Nettoabrechnungssumme je Los.
- 4.3.4 Steht dem Auftraggeber aus demselben Grund neben dem Anspruch auf Vertragsstrafe ein Schadensersatzanspruch zu, wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Recht, fällige Leistungen, die vom Auftragnehmer schuldhaft auch nach angemessener Fristsetzung nicht erbracht werden, auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte erbringen zu lassen.
- 4.3.5 Der Auftragnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

4.4 Mängelansprüche und Garantie

- 4.4.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der AWA ungekürzt zu.
- 4.4.2 Unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche übernimmt der Auftragnehmer eine Haltbarkeitsgarantie für die Sachmängelfreiheit der Dienstleistung/Lieferung einschließlich etwaigen Zubehörs für die Dauer von 24 Monaten. Die Garantie beginnt ab jeweiliger Übergabe der gelieferten Sache. Im Falle einer Werkleistung tritt an die Stelle der Übergabe die Abnahme des Werkes.
- 4.4.3 Die Rechtsfolgen eines Garantiefalles entsprechen denen der gesetzlichen Mängelgewährleistungsansprüche. Soweit die gesetzlichen Ansprüche ein Verschulden des Auftragnehmers voraussetzen, gilt dies auch im Rahmen eines Garantiefalles nach dieser Bestimmung. Für die Verjährung der Garantie gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Verjährung von Mängelansprüchen entsprechend. Zeigt sich während der Garantie, dass die Dienstleistung/Lieferung nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat, wird vermutet, dass dies die Rechte aus der Garantie begründet.
- 4.4.4 Eine Mängelrüge im Sinne des § 377 HGB ist jedenfalls dann unverzüglich erfolgt, wenn sie 10 Arbeitstage nach Entdeckung des Mangels zugeht. Bei zeitaufwendigen Untersuchungen verlängert sich diese Frist in angemessenem Umfang.
- 4.4.5 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht auch beim Werkvertrag grundsätzlich der AWA zu. § 439 BGB gilt entsprechend. Im Falle einer Ersatzlieferung ist die AWA nicht verpflichtet, eine Vergütung bzw. Wertersatz für die Nutzung der ursprünglich gelieferten mangelhaften Ware zu zahlen.
- 4.4.6 Liegt eine Gattungsschuld vor, trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko auch insofern, dass er für die Mangelfreiheit der Waren verschuldensunabhängig haftet.
- 4.4.7 Nach erfolglosem Ablauf einer von der AWA gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung zur Mangelbeseitigung, kann die AWA den Mangel selbst beseitigen und Ersatz für die dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich ist die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme im Werkvertragsrecht (§ 637 BGB) entsprechend anwendbar. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für die AWA unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird die AWA den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten.
- 4.4.8 Der Auftragnehmer trägt alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Feststellung und Beseitigung des Mangels anfallen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- 4.4.9 Soweit der Auftragnehmer Eigenschaften, besondere Leistungs- und/oder Leistungsausstattungsmerkmale bzw. vergleichbare Merkmale zusichert oder verspricht, gelten diese als

Garantie für die Beschaffenheit der Sache. Der Auftragnehmer gewährt daneben zugleich die Haltbarkeitsgarantie. Im Übrigen gelten die Absätze über die Haltbarkeitsgarantie entsprechend.

4.5 Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung, mindestens jedoch 5 Jahre nach der Lieferung, Ersatzteile zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, für den Fall, dass die Fertigung der Ersatzteile eingestellt wird, die AWA darüber zu unterrichten und ihr angemessene Gelegenheit zu letztmaliger Bestellung zu gewähren.

4.6 Gefahrtragung

4.6.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung geht bei Lieferungen erst mit Übergabe des Liefergegenstandes auf die AWA über. Das gleiche gilt für Werklieferungsverträge. Dies gilt unabhängig davon, wer die Transportkosten trägt.

4.6.2 Bei einem Werkvertrag geht die Gefahr erst mit Abnahme auf die AWA über.

4.6.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer stellt die AWA von allen Schadensersatzansprüchen frei, welche im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit, oder der seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegen die AWA geltend gemacht werden, sofern den Auftragnehmer ein Verschulden trifft.

4.7 Haftung des Auftragnehmers, Versicherung

4.7.1 Soweit nicht anders geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.7.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Diese soll bei Lieferleistungen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos versichern. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer der AWA den Versicherungsschutz nachzuweisen.

4.8 Haftung der AWA

4.8.1 Die AWA haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4.8.2 Die AWA haftet in keinem Fall für Schäden unbefugter Benutzer oder sich sonst unberechtigt aufhaltender Personen.

4.8.3 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

4.8.4 Der in den obigen Bestimmungen vereinbarte Haftungsausschluss gilt für außervertragliche Schadensersatzansprüche entsprechend.

4.9 Rücktrittsrechte, Kündigungsrechte

4.9.1 Neben den vertraglichen und gesetzlichen Rücktrittsrechten ist die AWA insbesondere berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) eine zur Errichtung des Gesamtobjekts erforderliche behördliche Genehmigung nicht oder nicht wie beantragt erteilt wird,
- b) der Auftragnehmer wesentliche vertragliche Pflichten verletzt oder
- c) der Vergütungsanspruch ganz oder teilweise gepfändet wird und diese Pfändung seitens des Auftragnehmers nicht binnen drei Monaten zur Aufhebung gebracht wird.

Im Falle eines Rücktritts der AWA hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung seiner bis zu dem Rücktritt nachweislich erbrachten Leistungen.

- 4.9.2 Die AWA kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- 4.9.3 Schadensersatzansprüche der AWA bleiben davon unberührt.

4.10 Verjährung

- 4.10.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 4.10.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 36 Monate. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Rechtsmängel, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht noch gegen die AWA geltend machen kann.
- 4.10.3 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Übergabe/Ablieferung des Liefergegenstandes bzw. mit Abnahme der Dienstleistung. Bei Teilleistungen /-lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist nach der letzten erfolgten Teilleistung /-lieferung.
- 4.10.4 Solange der gerügte Mangel nicht behoben wird, läuft die Gewährleistungsfrist nicht ab.
- 4.10.5 Liefert der Auftragnehmer im Rahmen seiner Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, so beginnt die Verjährung für dieses Ersatzprodukt neu zu laufen. Dies gilt auch für Nachbesserungsarbeiten, die im Rahmen der Nacherfüllung erbracht werden.
- 4.10.6 Soweit der AWA wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn sich nicht im Einzelnen aus den gesetzlichen Bestimmungen eine längere Verjährungsfrist ergibt.
- 4.10.7 Sonstige Ansprüche des Auftragnehmers oder des sonstigen Geschäftspartners verjähren spätestens 10 Jahre nach Entstehung des Anspruchs unabhängig von der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Auftragnehmers.

4.11 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung

- 4.11.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche gegen die AWA unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden, oder wenn die Gegenansprüche von der AWA in Textform anerkannt wurden und mit der Forderung der AWA in einem engen Verhältnis stehen.
- 4.11.2 Forderungen gegen die AWA darf der Auftragnehmer nur mit der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der AWA an Dritte abtreten.
- 4.11.3 Der Auftragnehmer ist nur zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes berechtigt, wenn sein Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultiert, oder unbestritten rechtskräftig festgestellt oder von der AWA in Textform anerkannt wurde.

4.12 Sicherheitsleistung.

- 4.12.1 Die AWA kann vorgeben, dass der Auftragnehmer für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung Sicherheit zu leisten hat. Die Sicherheit hat sich auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu erstrecken, ferner auf die Sicherstellung der Durchsetzung von Mängelansprüchen.
- 4.12.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist § 18 VOL/B bezogen auf die Art und Dauer der Sicherheitsleistung maßgebend.
- 4.12.3 Die zu erbringende Sicherheit verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung.
- 4.12.4 Der Auftragnehmer hat der AWA die Sicherheit spätestens mit Leistungsbeginn zu übergeben, sofern nichts anderes geregelt wurde.

5. Sonstige Vereinbarungen, Gerichtsstandsvereinbarung und Schlussbestimmungen

5.1 Sonstige Verhaltensregeln

- 5.1.1 Jeder Auftragnehmer und sonstiger Geschäftspartner hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen erforderlich behindert oder belästigt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich zur kooperativen Zusammenarbeit.
- 5.1.2 Veröffentlichungen in öffentlich zugänglichen Medien über die vertragsgegenständlichen Leistungen/Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der AWA möglich.
- 5.1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die AWA über alle für die Erfüllung des Vertrages wesentlichen Umstände, wie z. B. technische und sonstige Störungen, Unfälle usw. unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer hat insbesondere Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, unverzüglich mündlich und innerhalb von zwei Werktagen noch einmal schriftlich mitzuteilen.

5.2 Gerichtsstandsvereinbarung

Soweit der Auftragnehmer, Anlieferer oder der sonstige Geschäftspartner Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist, ist Eschweiler ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

5.3 Datenschutz/ Datenschutzerklärung

Die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer enthaltenen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter und

Erfüllungsgehilfen sowie der Vertragspartner verarbeitet die AWA zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit.f) DSGVO) sowie zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO).

5.4 Schlussbestimmungen

- 5.4.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen der AWA Entsorgung und dem Auftragnehmer oder dem sonstigen Geschäftspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 5.4.2 Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder des sonstigen Geschäftspartners wird hiermit widersprochen. Anderslautende Geschäfts-, Liefer-, oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.
- 5.4.3 Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner einer anderen Sprache bedienen, ist der deutsche Wortlaut vorrangig.
- 5.4.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In einem solchen Falle werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelungen wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen. Das gleiche gilt, soweit sich eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergeben sollte.
- 5.4.5 Sämtliche Vereinbarungen und Änderungen bestehender Verträge sind schriftlich niederzulegen.